

Gallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Gallischen patriotischen Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

Nr. 218.

Sonntag den 17. September

1865.

Zwei Tage aus dem Leben Friedrich's des Großen.

(Nach einer Aufzeichnung Olcin's von S. Fröbke.)

(Fortsetzung.)

Der König stieg aus und legte eine außerordentliche Freude über Ziethen's Anwesenheit an den Tag. Mit ihm und dem Herrn von Kleist sprach er über Mancherlei, fragte, ob ihnen die Abgrabung des Luchs etwas geholfen, ob sie die Viehsuche gehabt, und empfahl gegen diese wiederum das Steinsalz. Plötzlich trat er bei Seite und raunte dem Oberamtmann Fromme die Frage in's Ohr: „Wer ist der dicke Mann da mit dem weißen Rocke?“ Der Oberamtmann sagte ihm gleichfalls in's Ohr: „Ihro Majestät, es ist der Landrath von Quast vom ruppinschen Kreise.“ „Schon gut!“ sagte der König, ging wieder zum General von Ziethen und zum Herrn von Kleist und sprach von verschiedenen Dingen. Plötzlich drehte der König sich um und sagte: „Serviteur, Herr Landrath!“ Als nun dieser auf den König zugehen wollte, sagte er: „Bleib! Er nur da, ich kenne ihn, Er ist der Landrath von Quast!“

Jetzt war angespannt. Der König nahm zärtlichen Abschied von dem alten General von Ziethen, empfahl sich den Uebrigen und fuhr fort. Obgleich er in Proßen die sehr schönen Früchte nicht angenommen, welche ihm der abtrünnig gewordene Herr von Kleist präsentiert hatte, so aß er doch nun während des Fahrens immerfort Pfirsichen und nahm auch ein Butterbrot für sich und den Grafen von Görtz aus der Wagentasche.

Beim Wegfahren aus Proßen hatte Friedrich dem Oberamtmann Fromme aus dem Wagen zugerufen: „Amtmann, kommt mit!“ Jetzt fragte er ihn: „Wo ist der Beamte von Alten-Ruppin?“

„Er wird vermuthlich krank sein,“ antwortete der Oberamtmann, „sonst wäre er in Proßen beim Vorsepann gewesen.“

„Na! sagt mir einmal, wißt Ihr wirklich nicht, warum der Kleist zu Proßen seinen Abschied genommen?“

„Nein, Ihro Majestät, ich weiß es wahrhaftig nicht.“

„Wie heißt das Dorf hier vor uns?“

„Manter.“

„Wem gehört's?“

„Ihnen, Ihro Majestät, unter dem Amte Alten-Ruppin.“

„Hört einmal, wie seid Ihr mit der Ernte zufrieden?“

„Sehr gut, Ihro Majestät!“

„Sehr gut? Und mir haben sie gesagt: sehr schlecht!“

„Ihro Majestät, das Wintergetreide ist etwas erfroren; aber das Sommergetreide steht dafür so schön, daß es den Schapen beim Wintergetreide reichlich ersetzt.“

Wirklich sah der König jetzt auf den Feldern Mandel an Mandel stehen und so fuhr er in der Unterredung fort: „Es ist eine gute Ernte, Ihr habt Recht; es steht ja Mandel bei Mandel hier.“

„Ja, Ihro Majestät,“ entgegnete der Oberamtmann; „und hier setzen die Leute noch dazu Stiege.“

„Was ist das: Stiege?“

„Das sind 20 Garben zusammengesetzt.“

„D, es ist unstreitig eine gute Ernte. — Aber sagt mir doch, warum hat der Kleist aus Proßen seinen Abschied genommen?“

„Ihro Majestät, ich weiß es nicht. Mich deucht, er hat vom Vater müssen die Güter annehmen. Eine andere Ursache weiß ich nicht.“

„Wie heißt das Dorf hier vor uns?“

„Garz.“

„Wem gehört's?“

„Dem Kriegsrath von Quast.“

„Wem gehört's?“

„Dem Kriegsrath von Quast.“

„Ei was! ich will von keinem Kriegsrath was wissen! Wem gehört das Gut?“

„Dem Herrn von Quast!“

„Na! Das ist recht geantwortet! —“

Jetzt kam der König in Garz an. Die Umspannung besorgte Herr von Lüderitz aus Nadeln, als erster Deputirter des ruppinschen Kreises.

Dieser hatte einen Hut mit einer weißen Feder auf. Als die Umspannung

geschehen war, ging die Reise sogleich fort.

„Wem gehört das Gut hier links?“

„Dem Herrn von Lüderitz; es heißt Nadeln.“

„Was ist das für ein Lüderitz?“

„Ihro Majestät, der in Garz beim Vorsepann war.“

„Haha! der Herr mit der weißen Feder. — Sät Ihr auch Weizen?“

„Ja, Ihro Majestät!“

„Wie viel habt Ihr ausgesät?“

„Drei Wispel zwölf Scheffel.“

„Wie viel hat Euer Vorfahr ausgesät?“

„Vier Scheffel.“

„Aber warum baut Ihr keinen Hanf?“

„Er geräth hier nicht. In kaltem Klima geräth er besser. Unsere

Seiler können den russischen Hanf in Lübeck wohlfeiler kaufen und besser,

als ich ihn bauen kann.“

„Was sät Ihr denn dahin, wo Ihr sonst Hanf hinsäet?“

„Weizen.“

„Warum baut Ihr aber kein Färbkraut, keinen Krapp?“

„Er will nicht fort; der Boden ist nicht gut genug.“

„Das sagt Ihr nur so, Ihr hättet sollen die Probe machen.“

„Das hab' ich gethan; allein sie ist mir fehl geschlagen, und als

Beamter kann ich viele Proben nicht machen; denn wenn sie fehlschlagen,

muß doch die Pacht bezahlt sein.“

„Was sät Ihr denn dahin, wo Ihr würdet Färbkraut hinbringen?“

„Weizen!“

„Na! so bleibt beim Weizen. Eure Unterthanen müssen recht gut

im Stande sein.“

„Ja, Ihro Majestät! Ich kann aus dem Hypothekenbuche beweisen,

daß sie an 50,000 Thlr. Capital haben.“

„Das ist gut!“

„Vor 3 Jahren starb ein Bauer, der hatte 11,000 Thlr. in der Bank.“

„Wie viel?“

„11,000 Thlr.“

„So müßt Ihr sie auch immer erhalten!“

„Ja! es ist recht gut, Ihro Majestät, daß der Unterthan Geld hat,

aber er wird auch übermüthig, wie die hiesigen Unterthanen, welche mich

schon siebenmal bei Ihro Majestät verklagt haben, um vom Hofdienst frei

zu sein.“

„Sie werden auch wohl Ursache dazu gehabt haben!“

„Sie werden gnädigt verzeihen: es ist eine Untersuchung gewesen

und ist befunden, daß ich die Unterthanen nicht gedrückt, sondern immer

Recht gehabt und sie nur zu ihrer Schulbigkeit angehalten habe; dennoch

bleibt die Sache, wie sie ist: die Bauern werden nicht bestraft; Ihro

Majestät geben den Unterthanen immer Recht, und der arme Beamte muß

Unrecht haben.“



„Ja! daß Ihr Recht bekommt, mein Sohn, das glaube ich wohl; Ihr werdet Eurem Departementorath brav viel Butter, Kapaunen und Puters schicken.“

„Nein, Ihre Majestät, das kann man nicht; das Getreide gilt nichts. Wenn man für andere Sachen nicht einen Groschen Geld einnahme, wovon sollte man die Pacht bezahlen?“

„Wohin verkauft Ihr Eure Butter, Kapaunen und Puters?“

„Nach Berlin.“

„Warum nicht nach Ruppin?“

„Die meisten Bürger halten Kühe, so viel als sie zu ihrem Bedarf gebrauchen. Der Soldat ist alte Butter; der kann die frische nicht bezahlen.“

„Was bekommt Ihr für die Butter in Berlin?“

„Vier Groschen für das Pfund. Der ruppiniſche Soldat aber kauft die alte Butter für zwei das Pfund.“

„Aber Eure Kapaunen und Puters könnt Ihr doch nach Ruppin bringen?“

„Beim ganzen Regiment sind nur 4 Stabsoffiziere, die gebrauchen nicht viel; und die Bürger leben nicht delikate; die danken Gott, wenn sie nur Schweinefleisch haben.“

„Ja, da habt Ihr Recht! die Berliner essen gern was Delikates. Na! macht mit den Unterthanen, was Ihr wollt; nur brüct sie nicht!“

„Ihre Majestät, das wird mir nicht einfallen und keinem rechtschaffenen Beamten.“

„Sagt mir einmal, wo liegt hier Stöllen?“

„Stöllen können Ihre Majestät nicht sehen. Die großen Berge dort links sind die Berge bei Stöllen, auf welchen Ihre Majestät alle Colonien übersehen können.“

„So? das ist gut! dann reitet mit bis dahin.“

Zeit kam der König an einer Schaar Bauern vorbei, die Roggen mähten, zwei Slieder machten, die Sense strichen und ihn so durchfahren ließen.

„Was Teufel,“ sprach er, „wollen die Leute? die wollen wohl gar Geld von mir haben.“

„O nein, Ihre Majestät!“ antwortete der Oberamtmann Fromme.

„Sie sind voll Freuden, daß Sie so gnädig sind und die hiesige Gegend bereisen.“

„Ich werde ihnen auch nichts geben. — Wie heißt das Dorf hier vorn?“

„Barsleben.“

„Wem gehört's?“

„Dem Herrn von Mütschfall.“

„Was ist das für ein Mütschfall?“

„Er ist Major gewesen in dem Regiment, das Ihre Majestät als Kronprinz gehabt haben.“

„Mein Gott, lebt er noch?“

„Nein; er ist todt, die Tochter hat das Gut.“

(Fortsetzung folgt.)

Herausgeber: Dr. Rasemann.

Amtliche städtische Bekanntmachungen.

Verpflichtungen der Grund- und Gebäude-Eigenthümer zur Anmeldung von Veränderungen zum Zweck der Fortschreibung.

Die Grund- und Gebäude-Eigenthümer werden zur Vermeidung der gesetzlichen Nachteile aus Veräumniß der ihnen durch die Grundsteuer-Gesetzgebung neu auferlegten Obliegenheiten auf die nachstehend zusammengestellten betreffenden Vorschriften

des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861, der Allerhöchsten Verordnung vom 12. December 1864, Extrabeilage zu Nr. 52 des Amtsblattes, und der vorläufigen Anweisungen vom 17. Jan. d. J. für das Verfahren bei Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten und der Gebäudesteuerrollen besonders aufmerksam gemacht.

Um die Gebäudesteuerrollen, die Flurbücher, Mutterrollen und Karten bei der Gegenwart zu erhalten, müssen

I. in den Gebäudesteuerrollen

alle Veränderungen nachgetragen werden, welche dadurch entstehen, daß

- a) in den Eigenthums-Verhältnissen ein Wechsel eintritt,
- b) bisher steuerpflichtige Gebäude in die Klasse der steuerfreien oder
- c) bisher steuerfreie Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen,
- d) Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der im §. 5 zu 2 des Gesetzes bezeichneten Klasse in die im §. 5 zu 1 bezeichnete Gebäudeklasse oder
- e) Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der im §. 5 zu 1 des Gesetzes bezeichneten Klasse in die im §. 5 zu 2 bezeichnete Gebäudeklasse übergehen,
- f) besteuerte Gebäude durch Veränderung ihrer Substanz, namentlich durch das Aufbauen eines Stockwerkes oder durch Anbau eines Gebäudetheils an Nutzungswerth gewinnen oder
- g) besteuerte Gebäude durch Veränderung ihrer Substanz, namentlich durch das Abnehmen eines Stockwerkes oder durch Abbrechen eines Gebäudetheils an Nutzungswerth verlieren,
- h) besteuerte Gebäude durch Vergrößerung der dazu gehörigen Hofräume oder der zur Gebäudesteuer veranlagten Hausgärten an Nutzungswerth gewinnen oder
- i) besteuerte Gebäude durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der Hofräume oder zur Gebäudesteuer mit veranlagten Hausgärten an Nutzungswerth verlieren,
- k) Gebäude neu entstehen oder von Grund aus wieder aufgebaut werden oder
- l) Gebäude gänzlich eingehen.

Zur Anmeldung der vorgedachten Veränderungen, sowie zur Beibringung der zur Berichtigung der Gebäudesteuerrollen erforderlichen Nachrichten sind die Eigenthümer oder Nutznießer der Gebäude verpflichtet.

Die Anmeldung muß erfolgen

1) bei den zu e. gedachten Veränderungen (Uebergang steuerfreier Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen)

innerhalb des Monats, in welchem die Gebäude die die Steuerfreiheit bedingenden Eigenschaft verloren haben,

2) bei den zu d. gedachten Veränderungen (Uebergang der Gebäude aus der im §. 5 zu 2 des Gesetzes in die §. 5 zu 1 bezeichnete Klasse)

binnen 3 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Veränderung eingetreten,

3) bei den zu f. h. und k. gedachten Veränderungen (Vergrößerung der Gebäude, Vergrößerung der Hofräume und Hausgärten, Neubau und totaler Wiederaufbau)

spätestens 3 Monate vor Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem die betreffende Vergrößerung stattgefunden hat oder die neu erbauten resp. von Grund aus wieder aufgebauten Gebäude bewohnbar resp. benutzbar geworden sind.

Unterlassung dieser Anmeldungen sub 1—3 zieht, wenn dadurch dem Staate Steuer vorenthalten ist, eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleich kommende Strafe, anderenfalls Geldbuße von 10 Th . bis 5 R . nach sich.

4) Für die Anmeldung der übrigen Veränderungen zu a. b. e. g. i. und l. ist eine bestimmte Frist nicht gestellt.

Bei unterlassener Anmeldung wird aber die seither erhobene Steuer von dem in der Rolle eingetragenen Eigenthümer — unter gleichzeitiger Mitverhaftung des neuen Eigenthümers im Fall des Eigenthumswechsels (vorstehend sub a) — bis für den Monat einschließlich fortgehoben, in welchem die Anzeige erfolgt.

Es sind anzuzeigen bei der Anmeldung der

zu b. gedachten Veränderungen diejenigen Verhältnisse, auf welche für die betreffenden Gebäude der Anspruch auf Steuerfreiheit gegründet wird, sowie der Zeitpunkt, mit welchem diese Verhältnisse eingetreten und von welchem ab die Freistellung der betreffenden Gebäude von der Gebäudesteuer beantragt wird;

zu c. gedachten Veränderungen die Verhältnisse, durch welche die betreffenden Gebäude die die Steuerfreiheit bedingenden Eigenschaften verloren haben, ferner der Monat, in welchem diese

Verhältnisse eingetreten sind, sowie der Zweck, zu welchem die Gebäude gegenwärtig benutzt werden;

- zu d. und e. gedachten Veränderungen die Bestimmung, welche die betreffenden Gebäude erhalten haben, der Monat, in welchem die Veränderungen in der Bestimmung eingetreten sind, und ob dabei eine Veränderung in der baulichen Beschaffenheit der Gebäude stattgefunden hat;
- zu f. und g. gedachten Veränderungen, welche Veränderung in der Substanz stattgefunden hat und in welchem Monat (bei g.), beziehungsweise in welchem Jahre (zu f.) sie vollendet gewesen ist;
- zu h. und i. gedachten Veränderungen die nunmehrige ungefähre Ausdehnung des Hofraumes oder Hausgartens, in welchem Monat, beziehungsweise in welchem Jahre die Veränderung bewirkt worden ist, für welchen Zweck der zur Vergrößerung des Hofraums, beziehungsweise Hausgartens verwendete Grund und Boden bisher benutzt worden ist, beziehungsweise der bisher als Hofraum oder Hausgarten verwendete Grund und Boden nunmehr benutzt wird und unter welcher Nummer der Bemerkungskarte (Blatt und Abschnittsnummer) die betreffenden Grundstücke in das Flurbuch und die Grundsteuer-Mutterrolle eingetragen sind.

Bei der Anmeldung neu entstandener oder vom Grunde aus wieder aufgebauter Gebäude muß angegeben werden, für welchen Zweck dieselben benutzt und ob für dieselben Ansprüche auf Steuerfreiheit oder auf Besteuerung mit zwei vom Hundert des Nutzungswertes erhoben werden.

Der Anmeldung ist eine Bescheinigung der Ortsbehörde darüber beizufügen, in welchem Kalenderjahre die betreffenden Gebäude benutzbar, beziehungsweise benutzbar geworden sind.

Bei der Anmeldung neu entstandener Gebäude ist außerdem noch anzuzeigen, ob dieselben auf einer eventuell welcher mit Gebäuden bereits bestehenden Besetzung, ferner ob dieselben auf bisher bereits als Hofraum oder Hausgarten benutztem Grund und Boden errichtet worden sind.

Bei der zu l. gedachten Veränderungs-Anmeldung ist eine Bescheinigung der Ortsbehörde darüber vorzulegen, in welchem Monate das betreffende Gebäude, durch Brand, Ueberschwemmung oder sonstige Naturereignisse vollständig zerstört, beziehungsweise in welchem Monate der gänzliche Abbruch des Gebäudes vollendet worden ist und zu welchem Zweck die Baustelle verwendet wird, beziehungsweise verwendet werden soll.

II. In den Grundsteuerbüchern, beziehungsweise Karten

- sind nachzutragen alle Veränderungen, welche dadurch entstehen, daß
- a) in den Eigentumsverhältnissen der Grundstücke ein Wechsel eintritt,
 - b) bisher grundsteuerfreie Grundstücke in die Klasse der grundsteuerpflichtigen, oder
 - c) bisher grundsteuerpflichtige Grundstücke in die Klasse der grundsteuerfreien,
 - d) bisher grundsteuerpflichtige oder von der Grundsteuer befreite Grundstücke mit Gebäuden besetzt oder als Hofräume oder Hausgärten mit Gebäuden verbunden werden,
 - e) bisher mit Gebäuden besetzte oder als Hofräume oder Hausgärten mit Gebäuden verbunden gewesene Grundstücke in die Klasse der grundsteuerpflichtigen, beziehungsweise der grundsteuerfreien Grundstücke übergehen,
 - f) besteuernsfähige Ländereien neu entstehen, oder
 - g) bereits besteuerte untergehen, oder bleibend ertragsunfähig werden.

Die Grundeigentümer oder die statt deren zur Entrichtung der Grundsteuer verbundenen Personen sind verpflichtet, die hiervoor ad a. bis g. gedachten Veränderungen anzuzeigen und die zur Berichtigung der Grundsteuerbücher und Karten erforderlichen Unterlagen beizubringen, widrigenfalls die Herbeischaffung der letzteren auf ihre Kosten bewirkt wird. Bei erfolgter Anlegung neuer oder Veränderung vorhandener Eisenbahnen, Chaussees, Wege, Kanäle und dergl. mehr haben die Eigentümer dieser Anlagen die Fortschreibungsmaterialien beizubringen.

Ist die Anzeige von dem Wechsel in dem Eigenthum (ad a.) nicht erfolgt, so ist der seitherige, beziehungsweise der in der Mutterrolle eingetragene Eigentümer verpflichtet, die veranlagte Grundsteuer bis für den Monat einschließlich fortzuentrichten, in welchem die zur Fortschreibung und Berichtigung der Mutterrolle erforderliche Anzeige geschieht, ohne

daß dadurch der neue Besitzer von der auch ihm obliegenden Verhaftung für die Grundsteuer entbunden wird.

Es sind anzuzeigen bei der Anmeldung der

- zu b. gedachten Veränderungen diejenigen Verhältnisse, durch welche, und der Monat, in welchem die betreffenden Grundstücke, die die Befreiung von der Grundsteuer bedingenden Eigenschaften verloren haben;
- zu c. gedachten Veränderungen diejenigen Verhältnisse, auf welche für die betreffenden Grundstücke der Anspruch auf Befreiung von der Grundsteuer gegründet wird, und der Monat, in welchem diese Verhältnisse eingetreten sind;
- zu f. und g. gedachten Veränderungen diejenigen Umstände, unter welchen, und der Monat, in welchem die betreffenden Grundstücke neu entstanden oder untergegangen oder bleibend ertragsunfähig geworden sind.

Die Anmeldung der sämtlichen ad I. a. bis l. und II. a. bis g. hiervoor aufgeführten, in den Gebäudesteuerrollen, sowie der in den Grundsteuerbüchern, beziehungsweise Karten fortzuschreibenden Veränderungen muß bei dem Fortschreibungsbeamten mündlich zu Protocoll oder schriftlich erfolgen.

Der Fortschreibungsbeamte kann im Falle des Zweifels von den Anmeldeenden die Beibringung eines Ausweises darüber verlangen, daß sie zu der Anmeldung legitimirt sind.

Lassen sich die Grund- und Gebäude-Eigentümer bei der Anmeldung der Veränderungen oder bei den sonstigen Verhandlungen durch einen Bevollmächtigten vertreten, so muß die diesbezüglich auszustellende Vollmacht, sofern sie keine Generalvollmacht ist, die vorzunehmende Handlung bestimmt ausdrücken, beziehungsweise die fortzuschreibenden Gebäude und Grundstücke bestimmt bezeichnen.

Ist die Vollmacht keine gerichtliche oder notarielle, so muß die Unterschrift des Vollmachtgebers von einer öffentlichen Behörde oder von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Beamten unter Beibrücken des Dienstfieglers beglaubigt sein.

Bei der Anmeldung müssen diejenigen Grundstücke und Gebäude, bei denen Veränderungen vorgekommen sind, genau nach den Nummern des Flurbuchs und den Artikeln der Mutterrolle, beziehungsweise nach den laufenden Nummern der Gebäudesteuerrollen und den Buchstaben des Gebäudes herein, welches beides in den im Besitze der Eigentümer befindlichen Auszügen aus den Veranlagungs-Nachweisungen enthalten ist, oder doch so bezeichnet werden, daß ihre Identität festgestellt werden kann; außerdem ist Name, Vorname, Stand und Wohnort des Grund- oder Gebäude-Eigentümers anzugeben.

Bei der mündlichen Anmeldung des in den Eigentumsverhältnissen eines Grundstücks oder Gebäudes stattgefundenen Wechsels zu Protocoll hat der Erwerber entweder

gerichtliche oder notarielle Urkunden, welche nachweisen, daß das Eigenthum an dem fortzuschreibenden Grundstücke oder Gebäude von dem in der Mutterrolle oder Gebäudesteuerrolle eingetragenen Eigentümer auf ihn, den Erwerber, übergegangen ist, oder

eine von einer öffentlichen Behörde oder einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Beamten unter Beibrücken des Dienstfieglers beglaubigte Erklärung des in der Mutterrolle oder Gebäudesteuerrolle eingetragenen Eigentümers, daß er in die Fortschreibung des Grundstücks oder Gebäudes auf den Namen des Erwerbers willige, oder endlich

den in der Mutterrolle oder Gebäudesteuerrolle eingetragenen Eigentümer Behufs Einwilligung in die Fortschreibung mit zur Stelle zu bringen.

Erfolgt die Anmeldung des Eigentumswechsels schriftlich durch den Erwerber, so müssen der Anmeldung entweder die den Eigentumsübergang nachweisenden Urkunden beigelegt, oder es muß die in der hiervoor erwähnten Weise beglaubigte Einwilligung des in der Mutterrolle oder in der Gebäudesteuerrolle eingetragenen Eigentümers in die Fortschreibung des Grundstücks oder Gebäudes auf den Erwerber beigebracht werden.

Merseburg, den 11. August 1865.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Carl Dettenborn's beide Möbel-, Spiegel- u. Polsterwaaren-Magazine in Halle a. d. S., gr. Märkerstraße 24 u. Kubgasse 1,

enthalten zur Herbst-Saison die größte und schönste Auswahl selbst gearbeiteter, dauerhafter Möbels in modernster und elegantester Façon, in Mahagony, Nußbaum, Eiche, Birke, sowie allen anderen Holzarten. Unter Leistung einer jeden beliebigen Garantie sichere ich geehrten Käufern die reellste und billigste Bedienung zu.

Noch empfehle ich eine Partie dunkel gewordene Mahagony-Möbels, sowie auch eine große Partie Stühle und Tische für die Herren Restaurateure.

Auch werden Möbels auf vorher festgestellte Abschlagszahlungen abgelassen.

Carl Dettenborn.

Das feinste Salon-Solaröl à Quart 6 Sgr.; das beste Steinöl à Quart 7 Sgr. empfiehlt
Joh. Schulz, Klempnermeister, Mittelwache Nr. 3.

 Das Spiegel-Lager von **Ferdinand Peissker** 
befindet sich jetzt Barfüßerstraße Nr. 7.

Kohlen u. Briquettes täglich frisch v. d. Zeche; auch in ganzen Waggons à 100
u. à 200 Ctr. u. zu Grubenpreisen b. J. G. Mann & Söhne.

Gefunden wurde ein Tuch vor dem Kirchthore. Abzuholen beim Einnehmer im Kirchthore.

 **Filzhüte** 

für Damen, Herren, Mädchen und Knaben, werden zum Modernisiren angenommen und nach den neuesten Façons sauber u. pünktlich zurückgeliefert von **C. Hachtmann, Hutfabrik, Brüderstr. 4.**

Gefunden wurde am Röhrkasten an der Ulrichskirche e. Trageholz. Abzuh. gr. Berlin 16 b.

Ein grauer wollener Sommermantel ist den 12. d. M. in der Droschke Nr. 47 liegen geblieben. Abzuholen in der Droschken-Anstalt von **F. Mittag, Leipzigerstraße Nr. 57.**

Für die Herbst- und Wintersaison empfehle ich mein reichhaltiges Lager aller Sorten

Filzhüte für Damen &c.

nach den neuesten Façons zu bekannten billigen Preisen. **C. Hachtmann.**

„**Urania.**“
Sonntag den 17. d. Mts. Ball im Saale d. **Kühlenbrunnen.** Anfang 7 Uhr. **D. B.**

Knabenmützen u. Hüthen in den neuesten Façons von 15 Sgr. an bei **C. Hachtmann.**

Trobium.
Montag den 18. September **Tanzkränzchen** Abends 7 Uhr im **Bürgergarten.**
Der Vorstand.

Hôtel Garni „zur Tulpe.“ Sonntag den 17. September
Abend-Concert. **C. John.**
Anfang 8 Uhr.

Tentonia.
Sonntag den 17. Ball in Landmann's Salon.

Freyberg's Garten.

Heute Sonntag den 17. d. Mts. Nachmittags und Abends

 **Grosses Militair-Concert,** 
Menzel.

Gesellschaft Solidität.
Sonntag den 17. September Abends 7 1/2 Uhr **Soirée** mit Theater im Salon des Herrn **Wipplinger.**

Lorey's Lokal, gr. Schlamm 8.
Heute Abend **Gänse- und Hasenbraten.**

Gambrinus. Lichtenhainer und 2. Sendung ff. altes Stadt Meisinger Felsenkeller-Lagerbier, das Beste was es hierorts geben dürfte. 

Hitschke's Restauration.
Heute Sonnabend musikalische Unterhaltung von der Familie **Borckenfels.** Bier ff.

„**Der Handwerkermeister-Verein**“

feiert **Freitag den 22. September** sein diesjähriges **Stiftungsfest** wegen so zahlreicher Betheiligung in „**Belle vue.**“

Wer noch beabsichtigt, Freunde als Gäste mitzubringen, muß dieselben bis **Dienstag** Abend bei Herrn **Waas** anmelden.

D d e u m.
Sonntag 4 Uhr **Tanzmusik.**

Rabeninsel bei Kubblank.
Sonntag Unterhaltungsmusik u. frischen Kuchen.